

Hierzu gehört weiterhin das Recht, Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Rechtspflegeorgane einzulegen. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung trägt dazu bei, die Wahrheit im Strafverfahren festzustellen und eine gerechte Entscheidung zu finden.

Das Recht auf Verteidigung läßt sich nur auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, der sozialistischen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft theoretisch richtig erfassen.²⁸ Es ist als Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten ausgestaltet, als rechtliche Befugnis zur Verwirklichung der mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmenden persönlichen Interessen des Beschuldigten und Angeklagten. Dieses Recht zu gewährleisten und real zu nutzen liegt im gesellschaftlichen Interesse *und* im Interesse des einzelnen. Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet das Recht auf Verteidigung, *weil* sie an der Aufklärung aller Straftaten und der Überführung aller Schuldigen sowie daran interessiert ist, daß kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Diese Ziele sind ohne die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren nicht zu erreichen. Wird dieses Recht verletzt, besteht die Gefahr von Fehlurteilen, wird die Einheit von Rechtspflege und Bevölkerung und damit die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung gefährdet.

In seinem Urteil vom 28. 2.1968 wies das Oberste Gericht auf die prinzipielle Bedeutung des Rechts auf Verteidigung hin. Es erklärte: „Das Recht auf Verteidigung ist ein Grundprinzip des sozialistischen Strafprozesses. Es hat seine reale Grundlage in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Achtung und Wahrung des Rechts auf Verteidigung für jeden Angeklagten garantieren.... Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gerichte, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu beachten und zu sichern.“²⁹ Diese Entscheidung erging auf der Grundlage der StPO von 1952.³⁰

In einer anderen Entscheidung übte das

Oberste Gericht Kritik, weil das erstinstanzliche Gericht nicht auf die Teilnahme eines Verteidigers hingewirkt hatte, obwohl auf Grund der Sachlage erkennbar war, daß der Angeklagte aus Krankheitsgründen nicht in der Lage war, sich im Verfahren ausreichend zu verteidigen.³¹ Diese Entscheidung erging ebenfalls auf der Grundlage der StPO von 1952.

Der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung wird auch vom Obersten Gericht der UdSSR große Bedeutung beigemessen. In seinem Beschluß vom 16. 6.1978 hebt es hervor, daß die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ein Verfassungsprinzip ist, das in allen Stadien des Strafverfahrens strikt beachtet werden muß, weil es eine wichtige Garantie für die Feststellung der Wahrheit und die Findung eines gesetzlichen, begründeten und gerechten Urteils ist. Das Oberste Gericht charakterisiert das Recht auf Verteidigung als einen Ausdruck des echten Humanismus des sowjetischen Strafverfahrens.³² Bereits in seinem Beschluß vom 18. 3.1963 hatte das Oberste Gericht der UdSSR betont, daß die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung eine Erscheinungsform des sozialistischen Demokratismus darstellt, eine außerordentlich wichtige Garantie der Rechtsprechung und eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist.³³

-
- 28 Vgl. I. Dölling, „Zur Dialektik von Individuum und Gesellschaft“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1978/8, S. 970.
- 29 Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 9, Berlin 1971, S. 226.
- 30 Vgl. a. a. O., Bd. 11, Berlin 1971, S. 142.
- 31 Vgl. a. a. O., Bd. 9, S. 103.
- 32 Vgl. Beschluß Nr. 5 des Obersten Gerichts der UdSSR vom 16. 6.1978 „Über die Anwendung der Gesetze, die das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung gewährleisten, durch die Gerichte“, Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, Moskau, 1978/4, S. 8 (russ.).
- 33 Vgl. Beschluß Nr. 2 des Obersten Gerichts der UdSSR vom 18.3.1963, „Über die strenge Beachtung der Gesetze bei der gerichtlichen Verhandlung von Strafsachen“, Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924—1977, Moskau 1978, Teil 2, S. 14, bes. S. 17 (russ.).